



## **Protokoll der 9. Sitzung**

vom 16. Juni 2003, 08.00 Uhr  
im Kantonsratssaal in Schaffhausen

- Vorsitz: Hermann Beuter
- Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser
- Präsenz: Entschuldigt abwesend: Regierungsrat Herbert Bühl.  
Ruedi Flubacher, Hans Jakob Gloor, Franz Hostettmann, Brigitta Marti, Stephan Müller, Stefan Oetterli, Silvia Pfeiffer, Dino Tamagni, Jürg Tanner, Hansjörg Wahrenberger, Hansjörg Weber.  
Teilweise abwesend (entschuldigt):  
Veronika Heller, Bruno Loher, Thomas Stamm.
- Traktanden:
1. Bericht und Antrag des Regierungsrates über ein Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG) vom 5. November 2002. Seite 380
  2. Bericht und Antrag des Regierungsrates über ein Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 5. November 2002. Seite 400
  3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Geschäftsbericht 2001/02 der EKS AG vom 25. März 2003. Seite 407

**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 19. Mai 2003:

1. Kleine Anfrage Nr. 18/2003 von Veronika Heller zu den Auswirkungen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundes.
2. Interpellation Nr. 5/2003 von Stefan Oetterli und zwei Mitunterzeichnern vom 10. Juni 2003 betreffend Einschränkung des Fluglärms im Kanton Schaffhausen mit folgendem Wortlaut:

„Seit dem 17. April haben wir in der Stadt Schaffhausen mit einer neuen Flugschneise über Schaffhausen die Folgen des abgelehnten Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland zu tragen und spüren sie nun mit aller Deutlichkeit. Die Flugzeuge fliegen am Wochenende morgens ab 5.30 Uhr und abends ab 20 Uhr bis gegen Mitternacht über unsere Häuser, rauben uns und unseren Kindern regelmässig den Schlaf und beeinträchtigen unsere Lebensqualität! Unsere Gesundheit wird dem kanalisierten Flugverkehr über das Breitequartier und über Beringen geopfert.

Ab 10. Juli 2003 gilt für die Anflüge aus Norden auf den Flughafen Zürich eine noch stärkere Einschränkung: Nachts und an Wochenenden sind Ausnahmen für Anflüge aus Osten auf die Piste 28 nur noch bei schlechten Sichtverhältnissen zugelassen. Gute Sicht, aber nasse Piste gilt nicht mehr.

Die Lebensqualität in der neuen Flugschneise über dem Kanton Schaffhausen wird heute durch verschiedene Lärm- und Luftschadstoffbelastungen massgeblich eingeschränkt. Die Folge ist für die Einwohnerinnen und Einwohner des Breitequartiers und weiterer Besiedelungen in der Luftfahrtschneise eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und der psychischen sowie der körperlichen Gesundheit. Langfristig bewirken solche Lärm- und Luftschadstoffbelastungen eine Verschlechterung der Bevölkerungsdurchmischung der betroffenen Quartiere. Fest steht, dass die Zahl der landenden Flugzeuge gegeben ist, die Streuung derselben sollte aber gerecht verteilt werden.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht die Fluglärmsituation für den Kanton Schaffhausen im Vergleich vor und nach dem 17. April 2003 aus?
2. Beabsichtigt der Regierungsrat im Hinblick auf die entstandene Verminderung der Lebens- und Wohnqualität, in den Besiedlungsgebieten unter der Flugschneise Massnahmen zu treffen?

3. Werden Lärmstudien geplant, um gesicherte Erkenntnisse über die örtlichen Belastungen zu erhalten? Wenn ja, welche?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen Stellen ein absolutes Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr zu fordern?“
3. Kleine Anfrage Nr. 19/2003 von Patrick Strasser betreffend Rechtsetzungsprogramm neue Kantonsverfassung.
4. Motion Nr. 7/2003 von Richard Altorfer und acht Mitunterzeichnern vom 2. Juni 2003 betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes, speziell Privatapotheken: Aufhebung des De-facto-Verbots der direkten Medikamentenabgabe (DMA) mit folgendem Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, Art. 17 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 (Privatapotheken), Fassung gemäss V vom 9. November 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987, wie folgt zu ändern:

Art. 17 (neu)

Praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Kanton sind berechtigt, eine den Vorschriften entsprechende Privatapotheke zu führen, unter Anzeige an das Departement des Innern.“

5. Kleine Anfrage Nr. 20/2003 von Ursula Hafner-Wipf betreffend Kompetenzzentrum für plastische Chirurgie im Belair.

\*

### **Mitteilungen des Ratspräsidenten:**

Die Spezialkommission 2003/3 „Steuergesetz etc.“ meldet ihren ersten Auftrag, die Teilrevision des Steuergesetzes, als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2003/1 „Katastrophen- und Nothilfegesetz“ meldet das Geschäft für die zweite Lesung als verhandlungsbereit.

Die Justizkommission meldet den Amtsbericht 2002 des Obergerichtes als verhandlungsbereit.

\*

## Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 7. Sitzung vom 19. Mai 2003 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser bestens verdankt.

\*

### 1. Bericht und Antrag des Regierungsrates über ein Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG) vom 5. November 2002

Grundlagen: Amtsdrukschrift 02-109

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 03-48

### Eintretensdebatte

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Ich beantrage Ihnen im Namen der vorberatenden Kommission Eintreten auf die Vorlage zur Neufassung des Gebäudeversicherungsgesetzes. Einige wesentliche Änderungen, welche die Kommission an der sorgfältig vorbereiteten und gut kommentierten Vorlage der Regierung vorgenommen hat, sind in der Kommissionsvorlage erwähnt und kommentiert. Ich möchte sie hier nicht wiederholen. Ich beschränke mich vielmehr auf einige grundsätzliche und zusammenfassende Bemerkungen im Zusammenhang mit Gebäudeversicherung und Brandschutz.

Die Vorlage zur Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes ist notwendig geworden, weil das bestehende Gesetz aus dem Jahr 1972 den politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen nicht mehr in allen Teilen genügt. Nach wie vor sollen die politischen Gremien die Oberaufsicht ausüben, während die Kontrolle über die Geschäftsführung von einer aus Mitgliedern des Kantonsrates und externen Fachleuten zusammengesetzten Verwaltungskommission wahrgenommen und die Kontrolle der Rechnungsführung von einer unabhängigen Revisionsstelle getätigt wird.

Das Gebäudeversicherungsrecht wird lediglich auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt. Ins Versicherungsverhältnis neu aufgenommen werden die automatische Versicherung mit Baubeginn, die subsidiäre Haftung bei Kontaminationsschäden, eine klare Formulierung des Versicherungsausschlusses, aktuelle Nebenleistungen, die Erweiterung der freiwilligen Versi-

cherung für die unmittelbare Umgebung des Gebäudes und flexiblere Selbstbehalte.

Die Finanzierung soll durch die Trennung von Versicherungsprämie und Brandschutz transparenter gestaltet werden. Gegenwärtig wird bekanntlich mit der Gebäudeversicherungsprämie auch der Brandschutz finanziert. Vom aktuellen durchschnittlichen Prämienatz von 38 Rappen pro 1'000 Franken Versicherungskapital werden 26 Rappen für die Prävention, also für den Brandschutz, ausgegeben, während für die eigentliche Versicherung die restlichen 12 Rappen reichen müssen. Der Durchschnitt der Prämien aller Gebäudeversicherungen belief sich im Jahr 2001 auf 35 Rappen. Der Kanton Schaffhausen erhebt also mit Abstand die tiefste versicherungstechnische Prämie aller Gebäudeversicherungen. Aus dieser Sicht ist es denn auch nachvollziehbar, wenn der externe Gutachter eine höhere Bedarfsprämie für die Gebäudeversicherung berechnet und feststellt, dass die heutigen Prämien zur Finanzierung der Kosten nicht ausreichen und dass sich innert rund fünf Jahren eine Unterdeckung ergibt, wenn nichts angepasst wird. Demnach würden die auf versicherungstechnischer Basis errechneten notwendigen Reserven von 70 Mio. Franken unterschritten. Sie belaufen sich gegenwärtig, das heisst nach dem Berichtsjahr 2001, auf 86 Mio. Franken. Das sind im Durchschnitt der letzten drei Jahre 4,68 Promille der Versicherungssumme. Die Kommission hat die Mindesthöhe der Reserven auf neu 4 Promille festgelegt und damit den Begriff der ausreichenden Reserven definiert. Es stehen somit gewisse Reserven zur Verfügung, um allfällige Prämien erhöhungen abfedern zu können. Inzwischen ist die Zahl von 86 Mio. Franken bereits überholt. Die Rechnung 2002 wird wesentlich tiefere Reserven ausweisen.

Eine mittelfristige Erhöhung der Prämien wird somit unumgänglich sein. Das sei hier erwähnt – es steht zwar in der regierungsrätlichen Botschaft –, damit niemand klagen kann, man habe nicht offen informiert. Mit der Neuregelung des Gesetzes hat dies nur insofern zu tun, als damit das Instrumentarium geschaffen wird, den Anforderungen der Zukunft zu genügen. Die Prämie wird aufgrund des Gebäudeversicherungsgesetzes nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Was heisst das? Die Finanzierung der Versicherung beruht auf drei Säulen, nämlich den Prämien- und den Finanzerträgen, technisch angemessenen Reserven und der Rückversicherung, welche aufgrund der Risikostrukturen und der Reserven festgelegt wird.

Eine solide Finanzierung setzt voraus, dass im Durchschnitt mehrerer Jahre der Finanzbedarf aus den Prämien gedeckt werden kann und ein angemessener technischer Gewinn resultiert. Dabei sollte der versicherungstechni-

sche Aufwand nicht grundsätzlich aus Finanzerträgen finanziert werden. Diese sollen vielmehr als prämienerduzierendes Element berücksichtigt werden. Die Kommission hat denn auch die Ausrichtung von Prämienrabatten verpflichtend geregelt: Bei günstigen Rechnungsabschlüssen und ausreichenden Reserven werden den Versicherten Prämienrabatte gewährt. Weil die Höhe der Prämie von versicherungstechnischen Kriterien abhängt, soll sie nach Ansicht der Kommission und der Regierung von der Verwaltungskommission als Fachgremium festgelegt werden.

Ein weiterer Grund für die Revision ist die Trennung von Versicherungsprämie und Brandschutz. Die Aufwendungen für den Brandschutz in der Höhe von jährlich rund 5,3 Mio. Franken werden von der Versicherungsprämie losgelöst und im Brandschutzgesetz geregelt. Die Kommission hat den Änderungen nach zweimaliger Beratung des Gesetzes grösstenteils mit klaren Mehrheiten zugestimmt. Differenzen ergaben sich bei der Besetzung des Präsidiums der Verwaltungskommission und bei der Kompetenz zur Festlegung der Prämien. Beide Themen, so ist anzunehmen, werden uns im Plenum beschäftigen.

Im Namen der Kommission danke ich den Mitarbeitern aus der Verwaltung – Stefan Bilger, Sekretär des Finanzdepartements, und Alfred Schweizer, Verwalter der Gebäudeversicherung – für ihre wertvolle Mitarbeit. Sie haben die Kommission kompetent, speditiv und loyal begleitet und unterstützt. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Ich gebe Ihnen die Stellungnahme der CVP-Fraktion bekannt. Die Vorlage hat in unserer Fraktion eine positive Aufnahme gefunden. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Diskutiert wurden die obere Begrenzung der Reserven und die Besetzung des Präsidiums der Verwaltungskommission (VK). Bei der Festlegung der Reserven, so der Vorschlag, soll eine gewisse Bandbreite gelten. Es wurde befürchtet, dass die VK die Prämien hoch halten und zu hohe Reserven anhäufen würde. Dem soll mit einer oberen Begrenzung der Reserven begegnet werden.

Bei der Besetzung des Präsidiums der VK ist die CVP-Fraktion klar der Meinung, der zuständige Regierungsrat solle als politisch Hauptverantwortlicher Präsident der VK sein. Die entsprechenden Anträge werden in der Detailberatung gestellt werden. Im Übrigen sind wir für Eintreten und für Zustimmung zur Kommissionsfassung.

**Jakob Hug:** In aufwändiger und sorgfältiger Arbeit hat die Spezialkommission die Vorlage durchberaten und mit 12 : 0 bei zwei Enthaltungen verabschiedet. Nach der unbestrittenen Revision liegt nun ein modernes und

zweckmässiges Gesetz vor. Zu Art. 5 wird die SP-Fraktion einen Änderungsantrag stellen.

Dieses zweckmässige Gebäudeversicherungsgesetz zum Wohl aller Bevölkerungskreise zeigt beispielhaft, wie überflüssig früher gehegte Privatisierungsgelüste geworden sind. Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Sie wird ihr zustimmen.

**Bernhard Egli:** Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion ist für Eintreten und für Zustimmung zum revidierten Gebäudeversicherungsgesetz. Wir unterstützen die vorgesehene Aufgabenteilung, insbesondere die Verwaltungskommission und deren Zusammensetzung. Die inhaltlichen Anpassungen des Gesetzes ergeben sich weitgehend aus übergeordneten Gesetzen und Zusammenhängen mit Baugesetz und Brandschutzgesetz. Ich möchte an dieser Stelle Richard Mink für seine weise Leitung der Kommission in dieser komplexen Sache gratulieren.

**Peter Altenburger:** Die FDP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage, wird jedoch die Zustimmung zum Gesetz von den bevorstehenden Beratungen abhängig machen. Zu einzelnen Artikeln werden wir Anträge stellen. Zuerst eine persönliche Bemerkung zum Kommissionsbericht. Dieser erweckt den Eindruck, er sei von der ganzen Kommission abgesegnet worden. Das ist aber nicht der Fall. Es gab zwar eine Art Vernehmlassung, doch die definitive Version wurde sozusagen im stillen Kämmerlein bereinigt. Meines Wissens stand der folgende Satz in der Mitte von Seite 1 nicht in der Vernehmlassung: „Die von der Kommission beschlossene Besetzung des Präsidiums durch den zuständigen Regierungsrat wurde im Rückkommen bei reduzierter Besetzung wieder rückgängig gemacht.“ Ich bin der Urheber dieses Antrags, aber ich habe schon etwas Mühe mit der besonderen Erwähnung, ich hätte beim Rückkommen sozusagen die Gunst der Stunde genutzt. Während der ganzen Kommissionsarbeit habe ich die gleiche Meinung vertreten. Zudem war das Rückkommen traktandiert und der Termin war langfristig festgelegt. Ferner sind beim Rückkommen noch andere Beschlüsse gefasst worden, sogar bei fünf Absenzen statt deren vier wie bei meinem Antrag. Die politische Herkunft spielt bei meinem Antrag keine Rolle.

Die SP hat das Finanzdepartement kaum für Jahrzehnte gepachtet. Nachdem die Gebäudeversicherung vom Baudepartement zum Finanzdepartement geschoben worden ist, weiss man ja auch nie, ob sie nicht eines Tages zum Volkswirtschaftsdepartement weitergeschoben wird, wo sie auch sinnvoll untergebracht wäre. Jedenfalls hat die FDP-Fraktion einstimmig beschlossen, den nun vorliegenden Antrag zu unterstützen. Heftig diskutiert

wurde in unserer Fraktion dagegen die Pflicht des Regierungsrates, unter anderem zwei Kantonsräte für die VK vorzuschlagen. Das Fachwissen – und auch hier nicht die politische Herkunft – soll im Vordergrund stehen. Stellen Sie sich nun vor, es gäbe nur bei der SP, nur bei der SVP, nur bei den Grünen oder nur bei der FDP zwei solche Fachleute. Glauben Sie im Ernst, der Regierungsrat würde diese beiden Fachleute vorschlagen? Das können Sie vergessen. Es gäbe ein Politikum, und das ist nach einhelliger Meinung unserer Fraktion nicht der richtige Weg für die Besetzung eines Fachgremiums. Wie in den übrigen Kantonen sollten wir deshalb davon absehen, „auf Teufel komm raus“ zwei Kantonsräte wählen zu müssen. Verstehen Sie mich richtig: Wir haben nichts dagegen, wenn Kantonsräte in die VK gewählt werden. Wir sind nur gegen die absolute Pflicht, zwei Kantonsräte zu wählen. Ich werde deshalb bei Art. 5 einen entsprechenden Antrag stellen. Einen weiteren Antrag werde ich bei Art. 21 zum Mitspracherecht des Kantonsrates bei der Prämienentwicklung stellen. Die Begründung werde ich anlässlich der Behandlung von Art. 21 liefern.

**Bernhard Wipf:** Die SVP-Fraktion hat sich eingehend mit der Vorlage des Gebäudeversicherungsgesetzes auseinander gesetzt. Die im Sinne einer besseren Transparenz vorgenommene Trennung zwischen der Gebäudeversicherung und dem Brandschutz mit dem Nebeneffekt einer Einsparung von Fr. 200'000.- durch den Wegfall der Stempelsteuer auf dem Brandschutzteil wurde ebenso begrüsst wie die Schaffung einer Verwaltungskommission sowie einer unabhängigen Revisionsstelle, welche die wichtigsten organisatorischen Neuerungen im Gebäudeversicherungsgesetz darstellen. Daneben ist der in der Ausgangslage formulierte Grundsatz, die Prämien möglichst tief zu halten, sowie die neu geschaffene Möglichkeit, den Selbstbehalt bei Feuer- und Elementarschäden in einem beschränkten Rahmen selber wählen zu können, positiv zu werten.

Auch die der Verwaltungskommission als Fachgremium zugewiesenen umfangreichen Kompetenzen blieben in unserer Fraktion mit einer Ausnahme unbestritten. Diese betrifft die Festsetzung der Prämie durch die Verwaltungskommission. Wir gehen davon aus, dass in der Detailberatung ein Antrag gestellt wird, dass anstelle der Verwaltungskommission der Kantonsrat abschliessend über die Prämienhöhe zu entscheiden habe, wie er es bis anhin auch getan hat. Einem solchen Antrag werden wir zustimmen. Die SVP behält sich auch vor, in der Detailberatung weitere Anträge zum organisatorischen Bereich zu stellen.

Was die Prämienhöhe betrifft, können wir mit Genugtuung feststellen, dass die Gebäudeversicherung Schaffhausen mit 12 Rappen pro Fr. 1'000.-

Versicherungskapital die mit Abstand tiefste versicherungstechnische Prämie der 19 öffentlich-rechtlichen Monopolversicherungsgesellschaften erhebt. Hingegen werden für die Prävention im Bereich des Brandschutzes mit 26 Rappen pro Fr. 1'000.- Versicherungskapital am meisten Mittel eingesetzt. Diese Strategie – nämlich vergleichsweise viel in die Prävention zu investieren und dadurch die Prämie für die eigentliche Gebäudeversicherung tief zu halten – hat sich in der Vergangenheit durchaus bewährt und soll auch mit der heute zur Diskussion stehenden Gesetzesrevision nicht geändert werden. Zählt man diese beiden Prämiensätze zusammen, liegt der Wert mit 38 Rappen immer noch 20 Prozent unter dem Durchschnitt der vergleichbaren Gebäudeversicherungen. Das untermauert die Richtigkeit der gewählten Strategie und stellt auch der Führung der Gebäudeversicherung ein gutes Zeugnis aus. Es soll selbstverständlich auch in Zukunft so bleiben, selbst wenn nun die Gebäudeversicherung und der Brandschutz gesetzlich getrennt geregelt werden. Für die Prämienzahler ist schliesslich der Totalbetrag – Gebäudeversicherungsprämie und Brandschutzabgabe zusammen – massgebend.

In der Beratung der Gesetzesvorlagen wurde denn auch betont, dass trotz getrennt aufgeführter Prämien das Total der Versicherungsprämie auf dem heutigen Niveau beibehalten werden könne. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist es zwingend – bei einem in der Vorlage sowie im Geschäftsbericht 2002 als unumgänglich angedeuteten Schritt, die Gebäudeversicherungsprämie stufenweise anzuheben –, eine Kompensation bei der Brandschutzabgabe zu realisieren. Während bei der Festsetzung der Gebäudeversicherungsprämie der Schadenverlauf und die Reservenbildung von neu 4 Promille des Versicherungskapitals die versicherungstechnischen Eckwerte bilden und die Höhe der Prämie bestimmen, sind es bei der Brandschutzabgabe vor allem die Subventionsansätze für Investitionen bei der Löschwasserversorgung und im Feuerwehrebereich, die einen Spielraum für die Abgabenhöhe bieten. Es gilt also in Zukunft, diesen Ausgabenbereich im Auge zu behalten und gegebenenfalls Korrekturen anzubringen, damit die Höhe der Gesamtprämie auf einem mit heute vergleichbaren Niveau bleibt und wir weiterhin einen Podestplatz in der Rangliste der günstigsten Versicherungsprämien einnehmen.

In diesem Sinne wird die SVP-Fraktion mit dem eingangs erwähnten Vorbehalt auf die Vorlage eintreten.

**Regierungsrat Hermann Keller:** Ich stelle fest, dass keine Fragen offen geblieben sind, und freue mich, dass Sie in dieser Einhelligkeit auf das Gesetz eintreten.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Eintreten ist unbestritten und somit stillschweigend beschlossen.

## Detailberatung

### Art. 4

**Charles Gysel:** Ich stelle zu Art. 4 folgende Anträge: In Abs. 1 lit. b soll das Wort „Direktion“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt werden. In Abs. 2 sollen die Worte „auf Vorschlag des Regierungsrates“ gestrichen werden. In Abs. 3 soll das Wort „Direktion“ durch das Wort „Verwaltung“ ersetzt werden.

Mit meinen Anträgen, die in unserer Fraktion diskutiert wurden, möchte ich erreichen, dass zumindest in der Kommission nochmals eingehend über die Organisationsstruktur gesprochen wird. Für die Grösse der Gebäudeversicherung braucht es meines Erachtens keinen Direktor, ein Verwalter genügt durchaus. Wir brauchen auch keine Direktion, sondern eine Verwaltung. Ich bin überzeugt, dass es höhere Kosten mit sich bringt, wenn wir eine Direktion beziehungsweise einen Direktor benennen. Wir wählen ja auch keine Direktions-, sondern eine Verwaltungskommission. Vergleiche mit anderen Kassen hinken natürlich. Wir gehören sicher zu den kleineren Versicherungsorganisationen in der Schweiz.

Die Worte in Abs. 2 „auf Vorschlag des Regierungsrates“ möchte ich streichen. Der Kantonsrat hat gemäss der Kommissionsvorlage nur noch das Recht, Vorschläge abzusegnen oder zurückzuweisen. Der Kantonsrat sollte sich das Recht, die Mitglieder der Verwaltungskommission frei zu wählen, nicht nehmen lassen. Der Kantonsrat ist sicher in der Lage, Mitglieder in die Kommission zu wählen, die fachlich dazu geeignet sind. Wir haben das bei der Kantonalbank ja auch getan. Dort sind die Anforderungen an die Bankräte bestimmt noch höher als bei der Gebäudeversicherung. Zudem sollten wir bei dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht ein anderes Prozedere wählen als bei der – ebenfalls öffentlich-rechtlichen – Kantonalbank.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Der Begriff „Direktion“ wurde in der Kommission mit Stichtentscheid des Präsidenten aufgenommen. Die Befürchtungen von Charles Gysel, dieser Begriff könnte kostspielig werden, teile ich nicht. Vielleicht trifft das bei den Banken zu. Dem Begriff „Direktion“ habe ich zugestimmt, weil die Gebäudeversicherungen in der Schweiz Direktoren und keine Verwalter kennen.

Über das Vorschlagsrecht der Regierung, wie Abs. 2 es vorsieht, wurde in der Kommission nicht diskutiert. Wahrscheinlich ging die Kommission davon aus, dass es für ein Fachgremium sinnvoll ist, die Vorschläge der Regierung abzuwarten und auf die Vorschläge einzugehen. Sofern der Antrag von Charles Gysel 15 Stimmen auf sich vereinigen kann, bin ich durchaus bereit, in der Kommission darüber zu sprechen.

**Regierungsrat Hermann Keller:** Meines Erachtens sollte der Rat in Abs. 1 lit. b nicht zum „Verwalter“ zurückkehren. Wenn eine Institution lediglich verwaltet wird, ist das nicht gut. In der Kommission standen die Begriffe „Direktor“ oder „Geschäftsleiter“ zur Diskussion. Der Begriff „Verwalter“ ist einerseits für die wahrzunehmende Aufgabe nicht zutreffend und andererseits auch etwas kleinlich. In der ganzen Schweiz kennt man keine Verwalter mehr, sondern hauptsächlich Direktoren, Geschäftsleiter oder Geschäftsführer. Über die beiden letzten Begriffe könnte man allenfalls diskutieren. Es soll nicht verwaltet, sondern geführt werden.

Zum zweiten Antrag, „auf Vorschlag der Regierung“ sei zu streichen: Jemand muss das Geschäft vorbereiten und die Anträge stellen. Ich halte es nicht für abwegig, wenn die Regierung das tut. Der Kantonsrat kann selbstverständlich andere Vorschläge einbringen.

**Charles Gysel:** Ich ziehe meinen Antrag zurück. Es ist richtig, dass bei der Gebäudeversicherung geführt und nicht verwaltet werden muss. Deshalb beantrage ich, die Bezeichnung „Direktor“ durch das Wort „Geschäftsführer“ zu ersetzen.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Charles Gysel vergleicht dort, wo es ihm passt, mit der Kantonalbank. Das ist inkonsequent.

### **Abstimmung**

zu Art. 4 Abs. 1 lit. b

**Mit 33 : 24 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Charles Gysel ist somit abgelehnt.**

**Charles Gysel:** Regierungsrat Hermann Keller sagt, der Kantonsrat habe trotzdem noch die Möglichkeit, andere Anträge zu stellen. Das glaube ich nicht. Delegieren wir das Vorschlagsrecht an den Regierungsrat, so können wir nur noch zustimmen oder ablehnen. Deshalb will ich die Sache offener gestalten, wobei es dem Regierungsrat natürlich unbenommen ist, selber

Vorschläge zu machen. Ich möchte „auf Vorschlag des Regierungsrates“ gestrichen haben.

**Gerold Meier:** Die Auffassung von Charles Gysel trifft nicht zu. Wir haben des Öfteren auf Vorschläge zu warten bei der Wahl von Beamten wie Staatsanwalt und Richter. Hat der Regierungsrat auch das Vorschlagsrecht, so haben wir trotzdem das Recht, zu wählen, wen wir wollen. Ich wäre froh um eine Stellungnahme des Herrn Staatsschreibers.

**Matthias Freivogel:** Ich bin ausnahmsweise der gleichen Meinung wie Charles Gysel. Es ist so, dass der Regierungsrat uns seine Vorschläge unterbreitet. Wir könnten ja beifügen, der Regierungsrat habe das „Recht, Vorschläge zu machen“. Die Formulierung muss klar sein. Wir wollen nicht jedes Mal das Protokoll der heutigen Sitzung konsultieren und nachschlagen, was Regierungsrat Hermann Keller zu diesem Problem gesagt hat und worauf wir uns berufen können. Ich bitte Sie im Dienste einer offenen Gestaltung, die vier Wörter zu streichen.

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Es ist sicher möglich, dass der Kantonsrat die Vorschläge ablehnt. Das führt dann eben zu einer Diskussion zwischen Regierungsrat und Kantonsrat. Eine so zwingende Auffassung wie die von Charles Gysel müsste in der Vorbereitung für die zweite Lesung angeschaut werden.

Zu den Vergleichen mit der Kantonalbank: Bei der Kantonalbank hat der Regierungsrat überhaupt keine Befugnisse mehr. Bei der Gebäudeversicherung hingegen hat er durchaus noch gewisse Aufsichtsbefugnisse. Das sollten Sie mitberücksichtigen.

### **Abstimmung**

zu Art. 4 Abs. 2

**Mit 39 : 14 wird dem Antrag von Charles Gysel zugestimmt.**

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Ich bitte, im Hinblick auf die zweite Lesung die Formulierung „auf unverbindlichen Vorschlag der Regierung“ zu prüfen. Mit dieser wäre dem Anliegen von Charles Gysel Rechnung getragen.

**Gerold Meier:** Vorschläge sind immer unverbindlich. Sind sie aber verbindlich, so soll man den Kantonsrat ganz ausschalten.

**Kantonsratspräsident Hermann Beuter:** Das soll in der Kommission diskutiert werden. Der dritte Antrag von Charles Gysel erübrigt sich nun.

### Art. 5

**Charles Gysel:** Ich beantrage, folgende Formulierung zu wählen: „Die Verwaltungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates und sechs weiteren Personen.“ Zweitens möchte ich den Satz gestrichen haben: „Zwei dieser Personen sind Mitglieder des Kantonsrates.“ Zur ersten Formulierung: Für mich ist es bei dieser Rechtsform unbestritten, dass der zuständige Regierungsrat der Verwaltungskommission angehören sollte. Er kann von mir aus auch den Vorsitz übernehmen. Wir können es im Gesetz vorschreiben oder es auch offen lassen. Mich stört hingegen, dass er zwingend Vizepräsident sein soll. Damit die Kommission den Punkt nochmals überdenkt, beantrage ich die Streichung von „als Vizepräsident“. Wir haben hier – bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt – eine andere Situation als bei den beiden Aktiengesellschaften EKS AG und RVSH. Dort vertritt der Regierungsrat die Aktionärsrechte. Weshalb sollte er dort im Verwaltungsrat den Vorsitz führen? Das führt automatisch zu Komplikationen. Bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist das nicht der Fall, zudem muss das Parlament die Rechnung genehmigen. Man könnte auch ins Gesetz aufnehmen, dass gleichzeitig das zuständige Regierungsratsmitglied Präsident dieser Kommission ist.

Verzichten Sie auf die Bestimmung, es müssten mindestens zwei Mitglieder des Kantonsrates der Verwaltungskommission angehören. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Dass er zwingend in der Verwaltungskommission vertreten sein muss, stelle ich in Abrede. Wir brauchen zwingend Persönlichkeiten, die sich für diese Arbeit besonders eignen. Mit der vorgeschlagenen Lösung schränken wir uns doch bereits wieder ein.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Die Kommission hat zuerst mit 8 : 4 bei 1 Absenz der regierungsrätlichen Vorlage zugestimmt. Diese sieht vor, dass die Verwaltungskommission aus dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident und sechs weiteren Personen, die sich durch besondere Eignung auszeichnen, besteht. Beim Rückkommen hat die Kommission mit 4 : 5 bei 4 Absenzen den „Präsidenten“ zum „Vizepräsidenten“ gemacht. Die von Charles Gysel vorgeschlagene Lösung hat nicht zur Diskussion gestanden.

Der zweite Teil des Antrags hat uns intensiv beschäftigt. Es wurde auch von drei Mitgliedern und einer grösseren Kommission gesprochen. Wir wollten

dem Wunsch des Kantonsrates nach politischer Mitbestimmung auch in der operativen Führung Rechnung tragen. Wir gingen davon aus, dass der Kantonsrat in diesem Gremium mitbestimmen sollte, weil er über grosse Kompetenzen verfügt. Es besteht hier auch eine gewisse Korrelation zur politisch gefärbten „Prämienfestsetzungskompetenz“ des Kantonsrates.

**Peter Altenburger:** Ich würde den Satz ebenfalls streichen. In keinem anderen Kanton ist die Zahl der zu delegierenden Kantonsräte zwingend festgelegt. Wir sollten also keine Pflicht daraus machen.

Mit dem anderen Teil von Charles Gysels Antrag habe ich wesentlich mehr Mühe. Ich habe mich als Urheber dieses Vizepräsidiums geoutet. In anderen Kantonen ist der zuständige Regierungsrat entweder Präsident oder Vizepräsident oder einfaches Mitglied. Sprechen wir schon von einem Fachgremium, so wäre die Aufgabe der Leitung für einen „Fachpräsidenten“ reizvoll und eben nicht für einen Regierungsrat. Die Regierungsräte sind ohnehin mit sehr wichtigen Aufgaben überlastet.

In der Kantonalbank ist der zuständige Regierungsrat weder Präsident noch Vizepräsident, sondern Mitglied. Die öffentliche Hand ist im kleinen Kanton Schaffhausen der mit Abstand grösste Kunde der Gebäudeversicherung. Daraus könnten sich Interessenkonflikte ergeben. Ich erinnere Sie an den „Fall Jezler“, der heftige Diskussionen ausgelöst hat. Hätte der zuständige Regierungsrat nicht an der Spitze der Gebäudeversicherung gestanden, so wäre der Fall vielleicht etwas anders gelaufen. Wenn wir die Gebäudeversicherung schon ein wenig von der Verwaltung abkoppeln, sollten wir nicht im gleichen Atemzug einen Regierungsrat an die Spitze hieven.

**Franz Baumann:** Ich spreche zu Abs. 1. Die CVP-Fraktion möchte den Artikel ändern und stellt folgenden Antrag: Der erste Satz ist durch den Satz der regierungsrätlichen Vorlage zu ersetzen: „Die Verwaltungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident und sechs weiteren Personen, die sich durch besondere Eignung auszeichnen.“ In 12 von 17 Gebäudeversicherungen amtiert der Regierungsrat als Präsident. In den Gemeinden ist sozusagen überall der zuständige Referent auch Präsident der betreffenden Kommission (Feuerwehr-, Polizeikommission und so weiter). Wer stellt und bezahlt dann das Sekretariat? Entsteht eine Nebenregierung? Was spricht gegen den Regierungsrat? Misstrauen? Ist ein weiteres Pöstchen für einen unterbeschäftigten Rentner zu erwarten? Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

**Regierungsrat Hermann Keller:** Wir wollten möglichst viele Mitglieder des Kantonsrates in dieser Kommission. Es werden ja grundsätzlich die Wägsten und die Besten ins Parlament gewählt. Da fällt die Wahl von zwei oder drei Kommissionsmitgliedern leicht. Deshalb haben wir uns immer mit der Grösse der Kommission beschäftigt. Die 7er-Kommission ist angemessen; aus dieser Grösse ergeben sich die zwei Mitglieder.

Peter Altenburger, das Argument „grösster Kunde“ haut daneben. Wenn Sie einen anderen Präsidenten haben wollen, so wird das wohl kaum der Mieterpräsident sein. Der Präsident des Hauseigentümergebäudeversicherungsverbands wiederum ist auch Kunde bei der Gebäudeversicherung.

**Patrick Strasser:** Die SP-Fraktion wird den Antrag von Franz Baumann unterstützen. Warum soll der zuständige Regierungsrat nur Vizepräsident sein? Er soll die Verantwortung voll übernehmen müssen.

**Ernst Schläpfer:** Ich neige allerdings eher zur Ansicht von Charles Gysel. Ebenfalls halte ich den zwingenden Einsitz von zwei Mitgliedern des Kantonsrates für sinnvoll. Will Charles Gysel den „Vizepräsidenten“ streichen, so muss er konsequenterweise auch die Formulierung „und aus deren Mitte der Präsident gewählt wird“ weglassen.

Ich selber hätte gern „die sich durch besondere Eignung auszeichnen“ gestrichen. Die Formulierung ist überflüssig und zudem irreführend. Es soll ein Fachgremium bestellt werden, und schon tut man so, als sei es das höchste der Gefühle, wenn man ein Fachgremium hat. Vielleicht braucht es nicht durchwegs Fachleute, sondern auch ein, zwei Leute mit gesunder Vernunft, also keine Fachidioten. Was ist denn die „besondere Eignung“? Darauf gibt es viele zutreffende Antworten. Eine Streichung wäre das Vernünftigste.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** In der Kommission herrschte die – unbestrittene – Meinung, es solle bei der Besetzung nicht nach parteipolitischen Grundsätzen ablaufen, sondern die Eignung habe den Vorrang. Ich schliesse aus den Worten von Ernst Schläpfer, derjenige mit einer fachlichen Eignung habe keine Vernunft.

**Charles Gysel:** Sie müssen nun eigentlich meinem Antrag zustimmen. Dann können Sie dem Anliegen von Peter Altenburger sowie demjenigen von Franz Baumann Rechnung tragen. Ich habe gehört, dass Willy Haderer, der in den Zürcher Bankrat gewählt werde, sein Mandat im Zürcher Kantonsrat abgebe. Offensichtlich strebt man da eine Trennung an.

Es stimmt nicht, dass wir nur noch über die Prämien Einfluss nehmen können. Wir nehmen die Rechnung ab und üben dann Einfluss auf das Geschäft aus. Sie fahren am besten, wenn Sie meinen Anträgen zustimmen.

**Gerold Meier:** In der neuen Verfassung steht, was schon in der alten stand, nämlich dass der Kanton Schaffhausen nach der Gewaltentrennung organisiert wird. Wenn wir dafür sorgen, dass Mitglieder des Kantonsrates auch in allen möglichen Verwaltungs-, Gerichts- und sonstigen Instanzen tätig sind, verletzen wir laufend diesen ganz wichtigen staatspolitischen Grundsatz. Mit der Entsendung von Mitgliedern in diese Kommission wird der Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht in eine gewisse Unfreiheit gedrängt.

**Ursula Hafner-Wipf:** Charles Gysel sagt, sein Vorschlag sei so vernünftig. Wer aber sitzt im Bankrat der Schaffhauser Kantonalbank? Die Kantonsräte Werner Bolli und Alfred Sieber von der SVP!

**Charles Gysel:** Dessen bin ich mir durchaus bewusst. Das wird sicher ein Thema werden. Heute aber sollten wir nicht nochmals solche Facts schaffen.

### **Abstimmung**

Kommission / Franz Baumann

**Mit 25 : 13 wird dem Antrag von Franz Baumann zugestimmt. Für Art. 5 Abs. 1 gilt somit die regierungsrätliche Fassung: „Die Verwaltungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates als Präsident und sechs weiteren Personen, die sich durch besondere Eignung auszeichnen.“**

### **Abstimmung**

Franz Baumann / Charles Gysel

**Mit 41 : 21 wird dem Antrag von Charles Gysel zugestimmt. Die Funktion des Regierungsrates „als Präsident“ ist somit gestrichen.**

**Charles Gysel:** Ich wollte, dass die Kommission aus sieben Mitgliedern besteht, dass der Regierungsrat von Amtes wegen sicher Mitglied ist. Der Regierungsrat sollte also auch als Präsident gewählt werden können. Die Spezialkommission soll im Hinblick auf die zweite Lesung nach einer offenen und klaren Formulierung suchen.

**Kantonsratspräsident Hermann Beuter:** Wir haben nur den ersten Teil des Satzes bereinigt. Ernst Schläpfer hat einen Antrag auf Streichung des Teilsatzes „die sich durch besondere Eignung auszeichnen“ gestellt. Darüber müssen wir noch abstimmen.

#### **Abstimmung**

**Mit 38 : 16 wird der Antrag von Ernst Schläpfer abgelehnt. Art. 5 Abs. 1 lautet somit: „Die Verwaltungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates und sechs weiteren Personen, die sich durch besondere Eignung auszeichnen.“**

**Kantonsratspräsident Hermann Beuter:** Nun stimmen wir über den Antrag von Charles Gysel ab. Er möchte den Satz „Zwei dieser Personen sind Mitglieder des Kantonsrates“ streichen.

#### **Abstimmung**

**Mit 30 : 30 und mit Stichentscheid des Vorsitzenden wird der Kommissionsvorlage zugestimmt.**

**Staatsschreiber Reto Dubach:** Für die zweite Lesung sollte lit. g nochmals angeschaut werden. Das Vorschlagsrecht ist nun gekippt worden, und ich bin mir nicht im Klaren, ob es im Sinne des Kantonsrates ist, wenn lit. g so bestehen bleibt. Zudem sollte untersucht werden, wer schliesslich den Präsidenten wählt.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Diejenige Mehrheit, die Charles Gysel bei der Streichung des „Präsidenten“ zugestimmt hat, ist der Meinung, dass auch der Regierungsrat Präsident sein kann. Man ist offensichtlich auch der Meinung, dass die Verwaltungskommission den Präsidenten selber wählt. Wir werden es so auf die Schiene bringen.

#### **Art. 8 lit. e**

**Matthias Freivogel:** Der zweite Satz in Art. 8 lit. e – Bei Insolvenz ersatzpflichtiger Dritter entschädigt die Gebäudeversicherung bis zu maximal der Hälfte ihrer Reserven – bedeutet eine Haftungsbeschränkung. Art. 11 befasst sich vorwiegend mit diesem Thema. Man scheint hier doppelt genäht

zu haben, wohl in der Befürchtung, in einem solchen Fall nicht Pleite zu gehen. Ich bitte um eine nochmalige Prüfung.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Da unterliegt Matthias Freivogel einem Irrtum. Art. 8 bringt das Beispiel für eine direkte Einwirkung. Art. 11 betrifft Kontaminationsschäden an Gebäuden in der Umgebung.

#### **Art. 9 Abs. 1 lit. d**

**Urs Capaul:** Ist ein Murgang im „Erdbeben“ enthalten? Sind das nicht zwei verschiedene Dinge?

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Ein Murgang ist eine Schlammlawine. Ich sehe die beiden Wörter schon zusammen. Wir werden eine gesonderte Erwähnung aber prüfen.

#### **Art. 19 Abs. 2**

**Dieter Hafner:** Was heisst „die Verwaltungskommission kann zur Vermeidung von Elementarschäden in begründeten Einzelfällen Beiträge leisten“? Bewilligt sie die Beiträge? Wie geht das vonstatten?

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Es geht in diesem Artikel um die Prävention. Ein Gewitter verursacht beispielsweise an einem Gebäude einen Dachschaden. Das Dach wird weggefegt. Der Schaden wird selbstverständlich vergütet. Nun sagen die Fachleute, das Dach halte einem nächsten Sturm eher stand, wenn es – mit Investitionen – besser und sicherer konstruiert werde; dadurch könne höchstwahrscheinlich ein zweiter Schaden verhindert werden. Bisher hat die Gebäudeversicherung ohne Regelung die teurere Lösung bezahlt, um spätere Schäden zu verhüten. Nun steht es so im Gesetz.

**Dieter Hafner:** Dann wird es aber schwierig, Leute aus dem Kantonsrat für die Verwaltungskommission zu finden. Das kann zu einem teuren Geschäft werden. Befindet die Kommission darüber? Beschliesst sie? Ich bitte, für die zweite Lesung einen passenden Ausdruck zu suchen.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Bis anhin hat diese Praxis ohne detaillierte Grundlagen funktioniert. Die Fachleute werden den Schaden

aufnehmen und beurteilen, die Verwaltungskommission wird aufgrund der Unterlagen die Sache beurteilen und einen Entscheid fällen.

**Hansueli Bernath:** In der alten Fassung stand: „Die Gebäudeversicherung leistet Beiträge.“ Nun müsste es eigentlich heissen: „Die Verwaltungskommission beschliesst Beiträge.“

## Art. 21

**Peter Altenburger:** Ich stelle nun wie angekündigt den Antrag, Abs. 1 sei zu ergänzen mit dem Satz: „Eine Änderung der Prämien ist vom Kantonsrat zu genehmigen.“

Natürlich ist mit dem neuen Gesetz alles anders als bisher. Es gibt zum Beispiel eine – notabene nicht ganz unproblematische – Entflechtung der Prämien zwischen Gebäudeversicherung und Brandschutz. Ferner gibt es eine Verwaltungskommission, die Prämien, Baukostenindex, Selbstbehalt und so weiter festsetzt. Schliesslich gibt es Prämienrabatte bei guten Abschlüssen, weshalb auch bei erhöhten Reserven nicht mit Prämienenkungen zugewartet werden muss, bis der Preisüberwacher oder ein forscher Kantonsrat interveniert. Trotzdem gibt es gute Gründe für den Kantonsrat, für Prämienänderungen ein Vetorecht zu haben und sich nicht die letzte Butter vom Brot nehmen zu lassen. Diese Gründe sind, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

1. Es ist ganz klar ein grosser Unterschied, ob die VK intern, unter Einfluss des Regierungsrates, des Direktors und eventuell eines Gutachters, über die Prämienentwicklung entscheidet oder ob sie dieses Vorhaben vom Kantonsrat absegnen lassen muss.
2. Von einem solchen Gutachter ist auf Seite 6 der Vorlage des Regierungsrates zu lesen, wo unter anderem von Prämienanpassungen in mehreren Schritten bis ins Jahr 2010 die Rede ist. Natürlich hat man uns in der Kommission beschwichtigt und erklärt, dieses Gutachten sei für die Gesetzesvorlage nicht massgebend. Das ist zwar richtig, aber was in den Köpfen steckt, kommt irgendwann auf den Tisch.
3. Welches ist das Ausmass von mehreren Schritten? Jeder Schritt bedeutet etwa 10 Prozent (entsprechend etwa 750'000 Franken), die nicht nur von Hauseigentümern, sondern über die Nebenkosten auch von Mietern und von der öffentlichen Hand aufzubringen sind. Bei zwei Schritten sind es 1,5 Mio. und bei drei Schritten 2,25 Mio. Franken pro Jahr, die der Schaffhauser Volkswirtschaft entzogen werden, um die Reserven – vielleicht ohne Not wie in der Vergangenheit – anzuheben.
4. Natürlich braucht es Reserven. Aber diese waren über Jahre derart überhöht, dass der Preisüberwacher 1998 auch beim Kanton Schaffhausen interveniert hat. Diese Reserven werden

nun dank Mehrheitsbeschluss der Kommission in Art. 26 mit 4 Promille des Versicherungskapitals umschrieben, was die Transparenz und die Entscheidungsgrundlage verbessert. Bisher waren die Reserven mit 3 Promille nur in der Verordnung festgelegt, aber trotzdem massiv überschritten worden. Die Gebäudeversicherung hat immer 4 Promille als Wunschziel bezeichnet. Diesem Wunsch hat die Kommission nun entsprochen, aber eine Festlegung im Gesetz verlangt. Ich stütze mich bei meinen Zahlen auf die Staatsrechnung, weil diese den Ertrag transparenter ausweist als der Bericht der Gebäudeversicherung, der für Wertschriften- und Liegenschaftserträge nur eine Gesamtabrechnung ausweist. 5. Die Staatsrechnung 2002 gibt darüber Aufschluss, wo wir heute, nach schlechten Börsenjahren, stehen. Erstaunt stellen wir fest, dass das Jahr 2001 – auch ein schlechtes Börsenjahr – einen Kapitalertrag von plus 3,2 Mio. Franken brachte. Für 2002 wurde ein Ertrag von sage und schreibe minus 7,1 Mio. Franken bei einem Budget von plus 3,5 Mio. Franken ausgewiesen. Zudem wurde das Kursausgleichskonto mit 4,4 Mio. Franken völlig aufgelöst. Die GPK wird sich mit diesen Zahlen noch befassen. Trotz allem geht es der Gebäudeversicherung nach wie vor gut. Ende 2001 lag der Vermögensbestand bei 86 Mio. Franken entsprechend 4,6 Promille des Versicherungskapitals und Ende 2002 bei 73,3 Mio. Franken gleich 3,7 Promille, also immer noch deutlich über dem Wert der bisher gültigen Verordnung. Zusätzliche Reserven sind in den auf 6,4 Mio. Franken erhöhten Rückstellungen enthalten. 6. Beim Gejammer um notwendige Prämien erhöhungen ist nicht zu vergessen, dass das Prämienvolumen ohnehin stetig ansteigt, im Jahr 2002 von 7,0 auf 7,4 Mio. Franken. Der Grund liegt beim kräftig erhöhten Baukostenindex, über den die VK auch in Zukunft selber entscheidet, sowie bei den Neubauten. 7. Gedroht wird gelegentlich auch mit schlechten Schadenjahren oder mit Grossrisiken. Dazu müssen Sie wissen, dass die Gebäudeversicherung bereits für mittlere Schäden sowie für überdurchschnittliche Jahresschäden sehr komfortabel rückversichert ist. Die Rückversicherungsprämien sind gemäss Jahresrechnung 2002 massiv gestiegen, nämlich von 1,3 Mio. Franken auf 1,785 Mio. Franken. Dieses Geld sollte ja auch nicht „für die Katz“, sondern sinnvoll investiert sein.

Mit all diesen Zahlen und Fakten wollte ich Ihnen aufzeigen, dass der Kantonsrat bei der Prämienentwicklung das Heft nicht völlig aus der Hand geben sollte. Bei nicht mehr ausreichenden Reserven, die nun klar definiert sind, wird kaum jemand eine Prämienhöhung ablehnen. Aber dann müssen die Zahlen auf den Tisch gelegt werden, und zwar nicht auf den im stillen Kämmerlein, sondern auf den Tisch dieses Hauses. Ich bitte Sie deshalb

um Zustimmung zu meinem Antrag, der von der FDP-Fraktion wie von der SVP-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt wird.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Wir haben in der Kommission über den Antrag von Peter Altenburger – er wurde mit 9 : 2 bei einer Enthaltung und einer Absenz abgelehnt – ausgiebig beraten. Die Begründung war, dass nun versicherungstechnische Grundsätze die Grundlage für die Festlegung der Prämien bilden sollen. Die politische Stimmung und die momentane Situation sollen keine Rolle spielen. Einzig in unserem Kanton nimmt das Parlament zu den Prämienansätzen Stellung. Wir haben noch weitere Nägel eingeschlagen: Es besteht die Verpflichtung zu Rabatt bei guter Geschäftslage, die Höhe der Reserven ist fixiert. Eigentlich haben wir zurzeit zu tiefe Prämien, wenn wir die Reserven und alle Grundlagen berücksichtigen.

**Regierungsrat Hermann Keller:** Nehmen Sie den von Peter Altenburger beantragten Satz „Eine Änderung der Prämien ist vom Kantonsrat zu genehmigen“ ins Gesetz auf, so arbeiten Sie – mit entsprechender Verantwortung – nur noch im operativen Geschäft und nicht mehr als Aufsichtsbehörde. Die Schaffhauser Arbeitsteilung ist offenbar anders als in der übrigen Schweiz. Wenn 4 Promille für die Reserven gegeben sind und bei gutem Geschäftsgang ein Rabatt gewährt werden muss, bleibt kaum noch ein Spielraum. Die Prämiensumme wird logischerweise immer höher, denn der Versicherungsbestand nimmt zu. Damit nimmt auch die Masse zu, die versichert wird, und mit ihr die Menge der Risiken.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Im Rückkommen haben wir – das muss ich selbstverständlich ebenfalls erwähnen – den Antrag von Peter Altenburger mit 7 : 4 bei einer Enthaltung und einer Absenz abgelehnt.

### Abstimmung

**Mit 34 : 23 wird dem Antrag von Peter Altenburger zugestimmt. Abs. 1 wird ergänzt mit dem Satz: „Eine Änderung der Prämien ist vom Kantonsrat zu genehmigen.“**

### Art. 26

**Hansruedi Schuler:** Ich betrachte die Definition einer Grenze für die Reserven als fragwürdig. Diese ist schwierig zu beurteilen und unterliegt starken Schwankungen. Wenn aber schon definiert wird, dann klar, ohne das Wort

„wenigstens“. Ich beantrage folgende Änderung des zweiten Satzes von Abs. 1: „Der Reservefonds soll 4 Promille des Versicherungskapitals betragen.“ Damit haben wir gegen unten und gegen oben eine Limite.

**Alfred Sieber:** Gerade bei einer Versicherung, bei der die Schwankungen des angelegten Kapitals eine sehr grosse Rolle spielen, müssten wir einen Zeithorizont festlegen. Ein Jahr reicht für das, was Hansruedi Schuler beantragt, nicht aus. Eine gewisse Kontinuität sollte wenn möglich gewährleistet sein. Ich bitte die Kommission – falls der Antrag Schuler angenommen wird –, den Zeithorizont ins Auge zu fassen.

**Christian Di Ronco:** Der Reservefonds soll sich – das ist mein Antrag – in der Bandbreite von 3 ½ bis 4 ½ Promille des Versicherungskapitals bewegen. Wir möchten vermeiden, dass durch eine unglückliche Anlagepolitik ein grösserer Teil der Reserve wieder aufgebraucht wird. Wir unterstützen auch die Kompetenz der Verwaltungskommission bei der Prämienfestlegung. Wenn eine Kommission keine Kompetenzen hat, brauchen wir die Kommission nicht.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Die 4 Promille sind nach anfänglichem Widerstand der Fachleute aus der Gebäudeversicherung in die Vorlage eingeflossen. Diese haben das nun vom Fachmann Alfred Sieber geschilderte Problem gesehen.

**Regierungsrat Hermann Keller:** Was ist eine angemessene Prämie? Das müssen wir sauber definieren. Sonst entbrennt ein Dauerstreit darüber, wann ein Rabatt gewährt werden solle.

**Hansruedi Schuler:** Mir geht es vor allem um die obere Grenze. Mit dem Antrag von Christian Di Ronco bin ich einverstanden. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

**Peter Altenburger:** Die Kommission sollte sich über dieses Thema nochmals unterhalten. Eine Bandbreite ist auch nicht ganz unproblematisch. Die Streichung des Wortes „wenigstens“ aber wäre gar nicht schlecht.

## Abstimmung

**Mit 29 : 26 wird dem Antrag von Christian Di Ronco zugestimmt. Der zweite Satz von Art. 26 Abs. 1 lautet demnach: „Der Reservefonds soll 3 ½ bis 4 ½ Promille des Versicherungskapitals erreichen.**

## Rückkommen

### Art. 11 Abs. 3

**Matthias Freivogel:** Die Vorlage des Regierungsrates sah anstelle der Verwaltungskommission den Regierungsrat vor. Mir scheint die regierungsrätliche Vorlage die allein richtige zu sein. Die Verwaltungskommission soll nun eine Änderung oder eine Anpassung der Haftungsbeschränkung vornehmen können – das läuft meinem juristischen Gewissen zuwider. Ich bitte die Kommission, den Absatz auf die Rechtsstaatlichkeit hin zu prüfen.

**Kantonsratspräsident Hermann Beuter:** Der Kommissionspräsident nickt. Er hat das Anliegen aufgenommen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Das Gesetz geht zur Vorberatung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

\*

**Markus Müller** gibt eine **Persönliche Erklärung** ab: Es handelt sich um eine Sammelerklärung von gut zwei Dutzend SVP-Kantonsräten. Am nächsten Montag beraten wir die Staatsrechnung. Sie ist schwergewichtig. Heute Morgen haben wir den Verwaltungsbericht erhalten. Das ist zu spät! Wir können die Rechnung mit dem integrierten Verwaltungsbericht nicht seriös beraten. Bis zur Fraktionssitzung von heute Abend bleibt uns zu wenig Zeit. Eigentlich sollte man die Behandlung der Rechnung verschieben.

\*

## 2. Bericht und Antrag des Regierungsrates über ein Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 5. November 2002

Grundlagen: Amtsdrukschrift 02-107

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 03-49

### Eintretensdebatte

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Dieses Gesetz ist nötig geworden, weil die Brandschutzabgabe von der Gebäudeversicherungsprämie getrennt werden soll. Es ist aber auch aus formellen Gründen notwendig: Die bisherige Regelung entspricht nicht mehr der heutigen Praxis des Bundesgerichts zum Gesetzmässigkeitsgrundsatz und auch nicht den Anforderungen der Kantonsverfassung. Brandschutztechnische Anordnungen können durchaus schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechtsstellung der Bürger enthalten. Deshalb müssen gemäss Bundesgericht die Grundsätze der Organisation des vorbeugenden Brandschutzes auf Gesetzesstufe geregelt sein.

Der vorbeugende Brandschutz hat in unserem Kanton seit je einen hohen Stellenwert. Daran soll nichts geändert werden. Im Gegenteil, die Aufwendungen für den Brandschutz – gegenwärtig jährlich rund 5 Mio. Franken – werden inskünftig wohl höher sein.

Das Brandschutzgesetz ist eine eher technische Vorlage. Es wurde von der Kommission nach zweimaliger Beratung mit 12 : 0 verabschiedet. Ich beantrage Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Die CVP-Fraktion wird der Vorlage zustimmen.

**Jakob Hug:** Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Das neue Brandschutzgesetz enthält mehrere zweckmässige Ziele: 1. Trennung von Gebäudeversicherung und Brandschutzabgabe. 2. Jährliche Einsparung von Stempelabgaben in der Höhe von Fr. 200'000.-. 3. Transparente Finanzierung von zwei unterschiedlichen Aufgaben. 4. Der vorbeugende Brandschutz soll im Grundsatz vom Kanton wahrgenommen werden. Es wird eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen. 5. Die kantonale Feuerpolizei soll sich künftig auf bedeutende Risiken konzentrieren und die entsprechenden Bewilligungs- und Kontrollaufgaben selber wahrnehmen.

Die Spezialkommission hat die Gesetzesvorlage mit den von ihr vorgenommenen Änderungen einstimmig verabschiedet. Die SP-Fraktion wird der Vorlage ebenfalls zustimmen.

**Bernhard Egli:** Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und für Zustimmung zum Brandschutzgesetz. Das mag vielleicht erstaunen, hatten wir doch ein Postulat eingereicht zum Thema „Neuorganisation des Brandschutzes im Kanton Schaffhausen“: „Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Expertengremium, die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Brandschutz so zu überarbeiten, dass ein zeitgemässes und einheitliches Brandschutz-Vollzugssystem mit professionellen Brandschutzexperten, unterstellt unter die Gebäudeversicherung, entsteht.“

Die Forderung nach einer einzigen, zentralen Fachstelle und die Unterstellung unter die Gebäudeversicherung wurden nicht erfüllt. Es wurde uns von Regierung und Verwaltung – wohl auch aufgrund der Vernehmlassung – eine Gesetzesvorlage basierend auf Altbewährtem unterbreitet, in welcher der Brandschutz stark nach den Baubewilligungsbehörden ausgerichtet ist. Die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden richten sich nach dem kantonalen Baugesetz (Art. 56 und 57). Ob der gewählte Weg des neuen Gesetzes nicht zu ähnlich vielen Komplikationen zwischen kantonalen und Gemeindestellen führt wie das alte, ist schwierig vorauszusehen. Es gibt den ominösen Art. 36, wonach durch Vereinbarung Aufgaben des Kantons einer Gemeinde übertragen werden können. Ich nehme an, dass beispielsweise so die Bauten in der Schaffhauser Altstadt, die zu 80 Prozent gewerblich und als Wohnraum genutzt werden, im Auftrag an die städtische Feuerpolizei übergeben werden. Das wäre dann für die Stadt eine lukrative Aufgabe.

Ein völlig neu organisierter Brandschutz mit einer von den Gemeinden losgelösten zentralen Fachstelle würde den Brandschutz an sich wohl professioneller erledigen, dafür wären Friktionen bei den Baubewilligungsabläufen zu erwarten.

Unsere Fraktion hatte sich entschieden, keine Rückweisung zu verlangen und am vorgelegten Entwurf für ein Brandschutzgesetz mitzuarbeiten. Generell ist zu sagen, dass in verschiedenen Artikeln, so in Art. 2 und 10, brav aufgelistet wird, was zu tun ist. Die Umsetzung in der Praxis aber wird schwierig sein.

**Beat Hug:** Die SVP-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen. Es ist richtig, wenn die Grundsätze der Brandschutznorm, die von den Kantonen als verbindlich erklärt worden sind, in den „Allgemeinen Bestimmungen“ übernommen worden sind. Wichtig ist die Neuerung bezüglich der Brandschutzkontrollen, bei denen neu die gesamten Kontrolltätigkeiten von der jeweiligen Bewilligungsinstanz wahrgenommen werden: Industrie- und

Gewerbebauten, Bauten mit grosser Personenbelegung sowie Hochhäuser, die vom Baudepartement bewilligt werden, kontrolliert die kantonale Feuerpolizei, Wohnbauten bis zur Hochhausgrenze die Gemeindefeuerpolizei.

Die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden und umgekehrt ist in Art. 36 gegeben. Damit können bestehende Fachorganisationen der Gemeinden weitergehende Aufgaben übernehmen. Ebenso können Gemeinden ohne kommunale Brandschutzexperten die Aufgaben einer privaten Organisation, einer anderen Gemeinde oder dem Kanton durch eine Vereinbarung übertragen. Die Zusage von Regierungsrat Hermann Keller, die Brandschutzaufgaben der Gemeinden im gleichen Umfang wie bisher aus der Brandschutzabgabe zu finanzieren, wird in diesem Bereich eine Erhöhung der Bewilligungsgebühren verhindern.

Unterstützung fand in unserer Fraktion auch die Änderung im Feuerwehrewesen. Die Zusammenarbeit der Gemeinden in so genannten Feuerwehrverbänden soll durch einen höheren Subventionssatz gefördert werden. Diese Massnahme ist notwendig für die Stärkung des bestehenden Milizsystems.

Die Finanzierung von Brandverhütung und Brandbekämpfung durch eine neu geschaffene Brandschutzabgabe, die mit einer Aufspaltung der bisherigen Gebäudeversicherungsprämie entstehen wird, führt zu mehr Transparenz für die Gebäudeeigentümer. Es wird nun auch für jene, die den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung nicht gelesen haben, ersichtlich sein, wie viel für Prävention und wie viel für Schadenbehebung bezahlt werden muss. Aufgrund der gesamten Sachlage wird unsere Fraktion dem Gesetz zustimmen.

**Peter Altenburger:** Die FDP-Fraktion ist für Eintreten; sie hatte mit dieser Vorlage weniger Probleme als mit dem Gebäudeversicherungsgesetz. Es handelt sich weitgehend um ein technisches Gesetz und um eine Kompetenzenabgrenzung zwischen Kanton und Gemeinden.

Unterstreichen möchte ich aber nochmals die Bemerkung von Bernhard Wipf zum Gebäudeversicherungsgesetz. Er hat gesagt, es spiele für den Versicherten keine Rolle, wie die Prämie zwischen Gebäudeversicherung und Brandschutz aufgeteilt werde. Bei den Prämien waren wir bisher tatsächlich in der Schweizer Spitzengruppe; das soll auch so bleiben.

Natürlich soll der Brandschutz nicht schlechter werden. Aber vermutlich sind noch nicht alle Synergien zwischen Kanton und Gemeinden und unter den Gemeinden ausgeschöpft. Man könnte sich deshalb auch sehr gut vorstellen, dass bei einer allfälligen Erhöhung der Gebäudeversicherungsprämien gleichzeitig der Anteil für den Brandschutz gesenkt wird.

**Regierungsrat Hermann Keller:** Ich habe diesen positiven Stellungnahmen nichts beizufügen. Alles, was gesagt wurde, ist richtig.

Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

### **Detailberatung**

#### **Art. 15 Abs. 1**

**Bernhard Egli:** Die Formulierung entspricht den geltenden Brandschutzvorschriften, die verbindlich sind. Werden diese einmal geändert, muss auch das Gesetz geändert werden. Eine Möglichkeit wäre, im Gesetz lediglich die Zuständigkeit zu regeln, also Abs. 1 zu streichen. Die Kommission soll das für die zweite Lesung überprüfen.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Ich nehme diesen Wunsch entgegen.

#### **Art. 17**

**Bernhard Egli:** In Art. 17 lit. b stelle ich eine Unklarheit fest. Statt an die „örtliche Baupolizei“ sollte die Meldung an die „zuständige Behörde“ gehen. Das kann zum Beispiel bei gewerblichen Bauten der Kanton, bei Heizung und Wohnteil die Gemeinde sein.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Ich bitte darum, dass die Kommission die Formulierung in lit. b nochmals anschaut. Bernhard Egli hat, wie ich glaube, nicht ganz Recht. Beim Vollzug ist immer die kommunale Behörde zuständig.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Ich nehme auch diese Bitte entgegen.

#### **Art. 32 Abs. 2**

**Jakob Hug:** Die Beiträge des Kantons an die Investitionen der Feuerwehren für Material, Alarmierung und Fahrzeuge sind in lit. a, b und c auf den ersten Blick passend abgestuft. Die Oberklettgauer Gemeinden haben sich im Wehrdienstverband Oberklettgau wegen ihrer räumlichen Nähe sinnvollerweise zusammengeschlossen. Nun gibt es aber im Kanton mehrere Ge-

meinden, die sehr abgelegen sind. Auch sie haben gemäss Art. 22 dieses Gesetzes eine ausreichende Ortsfeuerwehr im Sinn der Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 21 zu bilden.

Nehmen wir als Beispiel die Gemeinde Hemmental. Jeder Feuerwehrmann weiss, dass der Faktor Zeit bei der Brandentwicklung eine alles entscheidende Rolle spielt. Würden sich also die Hemmentaler auf eine nahe gelegene Gemeinde stützen und mit dieser einen Verband bilden, ginge es um eine Distanz von sieben Kilometern (Schaffhausen) oder um einen hohen Zeitfaktor (Beggingen oder Merishausen). Für mich ist demnach klar, dass auch Ortsfeuerwehren wie etwa die von Hemmental schlagkräftig und gut ausgerüstet sein müssen.

Die Stützpunktfeuerwehren sind aufgrund ihrer geografischen Lage entstanden und erhalten automatisch 70 Prozent Kantonsbeiträge. Verbandsfeuerwehren sind ein zweckmässiger Zusammenschluss; sie sind vielfach aufgrund ihrer günstigen geografischen Lage wie zum Beispiel im Oberklettgau entstanden. Zu Recht erhalten sie 60 Prozent Kantonsbeiträge.

Ortsfeuerwehren können aber aus verschiedenen Gründen zum Schluss kommen, ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen. Ich weiss, dass viele Ortsfeuerwehren schon heute gemeinsame Übungen durchführen, ohne in einer Verbandsfeuerwehr zusammengeschlossen zu sein. Bei Betriebsfeuerwehren zählt sich die Kenntnis der Orte und der Gebäude aus. Wenn all diese meist kleineren Feuerwehren mit Kantonsbeiträgen von lediglich 50 Prozent unterstützt werden, so wird ihre Bedeutung nicht genügend gewürdigt.

Ich stelle somit folgenden Antrag: Die Kantonsbeiträge für Verbandsfeuerwehren sowie für Orts- und Betriebsfeuerwehren sind einheitlich auf 60 Prozent festzulegen. Lit. c ist aufzuheben. Die Orts- und die Betriebsfeuerwehren sind in lit. b zu integrieren.

**Alfred Sieber:** Wir im unteren Kantonsteil sind weit weg von den Stützpunktfeuerwehren. Meine Frage: Wenn sich die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen einem Stützpunkt unterstellen müssten oder würden – Beispiel: Rafzerfeld – und Beiträge an diesen Stützpunkt zu leisten hätten, kämen sie aufgrund ihrer Beiträge in den Genuss der Subventionen?

**Markus Müller:** Der Vorschlag von Jakob Hug würde einen massiven Rückschritt bewirken. Wir sollten nun aber nicht zurückkriechen. Die Unterschiede dürften noch grösser sein. Es gibt in unserem Kanton keine abgelegenen Gemeinden, nur den von Alfred Sieber angeführten Spezialfall. Wir haben Material in jeder Gemeinde, quasi einen Ministützpunkt. Die Leute aus dem

Dorf sind für den Ersteinsatz zuständig; sie sind auch die Schnellsten. Für die weitere Hilfe sind die Distanzen gut zu überbrücken. Sollen wir den kleinsten Gemeinden etwa Tanklöschfahrzeuge verschaffen? Das wäre unökonomisch.

Auf die Antwort zu Buchberg/Rüdlingen bin ich gespannt. In dieser Sache sollte eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich wohl möglich sein.

**Regierungsrat Hermann Keller:** „Lediglich 50 Prozent“ – das will ich überhört haben. Wir liegen im schweizerischen Vergleich an der Spitze! Wir können die Brandschutzabgaben nicht willkürlich drücken, wenn wir alle Voraussetzungen für Abgaben und Subventionen und andere Beiträge belassen beziehungsweise noch erhöhen. Im Gegenteil, es ergäben sich immer höhere Beiträge für den Brandschutz. Wir wollen bewusst eine noch bessere Konzentration der Kräfte erreichen; die Stützpunktwehren verfügen ganz klar über schwerere Mittel und umfassende Möglichkeiten der Gefahrenbekämpfung. Auch bei der Forcierung der Verbandsfeuerwehren geht man richtigerweise über die 50 Prozent hinaus; die Verstärkung soll verbessert, die Effizienz soll gesteigert werden, ohne dass gemeindenahe Elemente völlig ausgeschlossen sind. Ich bitte Sie, die Abstufungen so zu belassen.

**Kommissionspräsident Richard Mink:** In der Kommission waren diese Prozentsätze meines Wissens nicht umstritten, und es wurden keine entsprechenden Anträge gestellt.

Die Frage von Alfred Sieber kann ich nicht kompetent beantworten. Es geht um Beiträge an ausserkantonale Stützpunkte. Nach meiner Auffassung würde das einen Vertrag mit der entsprechenden kantonalen Behörde voraussetzen. Dem müsste ein Gespräch mit unserer kantonalen Gebäudeversicherung vorausgehen. Ich werde mich um die kompetente Beantwortung der Frage in der zweiten Lesung bemühen.

**Jakob Hug:** Markus Müller, ich habe mehr als 20 Jahre Erfahrung mit dem Einsatz von Tanklöschfahrzeugen. Mit ihnen wird ein Brand am effizientesten bekämpft. Mit drei, vier Mann kann ein Schnellangriff lanciert werden. Die Brandentwicklung berechnet sich in Minuten. Muss Ramsen also zehn Minuten auf das Tanklöschfahrzeug aus Stein am Rhein warten, ist schon sehr viel nicht mehr zu retten. Ein solches Fahrzeug mitzufinanzieren wäre wohl die sinnvollste Ausgabe im Brandschutz.

## Abstimmung

**Mit 46 : 15 wird der Antrag von Jakob Hug abgelehnt.**

### Art. 42

**Gottfried Werner:** In der Kommission „Kantonsspital Schaffhausen Sanierung Pflegetrakt E“ war der Brandschutz ein grosses Thema.

Es gibt eine Fachorganisation, VKF, welche die Bestimmungen herausgibt, die den Umfang dessen, was getan werden muss, definieren. In Art. 42 steht nun: „Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich erklären.“ Regierungsrat Herbert Bühl hat sich damals darüber aufgeregt, dass der Kanton gar nichts tun kann, dass er solche Vorschriften einer Fachorganisation einfach übernehmen muss. Nun kann der Regierungsrat diese Richtlinien übernehmen – oder eben nicht. Sucht demnach der Regierungsrat mit Art. 42 die Möglichkeit, überbordende Vorschriften, die kaum zu erfüllen sind, zurechtzustutzen?

**Ernst Schläpfer:** Das Gesetz selber ist unproblematisch, aber die Umsetzung wird zu vielen Diskussionen Anlass geben. Auch werden hohe Kosten ausgelöst. Ich schliesse mich Gottfried Werner an und bitte um erhellende Informationen.

**Regierungsrat Hermann Keller:** Das Problem bei Sanierungen und Umbauten ist in aller Regel die Umsetzung, die Interpretation der von der VKF erlassenen Richtlinien. Erklären wir diese nicht für verbindlich, müssen wir eigene erlassen. Als kleiner Kanton können wir das schlicht nicht tun. Ich kenne keinen Kanton, der eigene Richtlinien im ganzen breiten Band der Brandschutzvorschriften erlässt. Das wäre höherer Blödsinn. Probleme entstehen also bei der praktischen Anwendung.

Insbesondere für die angesprochenen Gebäude – etwa das Kantonsspital mit hoher Personenbelegung und mit nicht mobilen Menschen oder das Gewerbeschulhaus – hat der Brandschutz einen ganz hohen Stellenwert. Dann tönt es im Falle eines Brandes anders als vorher, als von zu weit gehenden Vorschriften die Rede war. Wir sollten Art. 42 so belassen.

## Rückkommen

**Dieter Hafner:** Ich habe im ganzen Gesetz die Erwähnung von giftigen Gasen – beispielsweise Kohlenmonoxyd – vermisst. Könnte die Kommission dieses Thema für die zweite Lesung prüfen?

**Kommissionspräsident Richard Mink:** Ich nehme auch diese Anregung entgegen.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Das Gesetz ist somit in erster Lesung zu Ende beraten und geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung zurück an die Spezialkommission.

\*

### 3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Geschäftsbericht 2001/02 der EKS AG vom 25. März 2003

Grundlagen: Amtsdrukschrift 03-25  
Geschäftsbericht 2001/02 der EKS AG

**Ruedi Hablützel** tritt als Mitglied des Verwaltungsrates der EKS AG in den **Ausstand**.

**Kantonsratspräsident Hermann Beuter:** Zu diesem Geschäft, von dem lediglich Kenntnis zu nehmen ist, gibt es weder eine Eintretensdebatte noch eine Detailberatung.

**Liselotte Flubacher**, Sprecherin der GPK: Die Wetterprognose nehmen wir zur Kenntnis, können sie aber nicht ändern. Wir können uns entweder bei guten Aussichten freuen oder uns über das Nahen einer Schlechtwetterfront ärgern.

Genau gleich ergeht es uns Kantonsräten und -rätinnen, wenn wir den Geschäftsbericht der EKS AG und später denjenigen der RVSH AG zur Kenntnis nehmen: Wir können unsere Freude oder unsern Unmut kundtun, Wünsche anbringen, aber einen wirklichen Einfluss haben wir nicht mehr. Mit der Zustimmung zur Privatisierung wurde uns dieser aus der Hand genommen. Die GPK wurde von Regierungsrat Hans-Peter Lenherr und vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung, Dr. Walter Gansner, über das Geschäftsergebnis informiert. Die EKS AG hat 4 ½ Prozent mehr Energie umgesetzt, der Ver-

kaufserlös nahm allerdings nur um 1 ½ Prozent zu, dies wegen der Rabattgewährung in der Schweiz.

Das zweite Geschäftsjahr verlief gut. Dazu beigetragen haben der im gleichen Umfang reduzierte Aufwand für die Strombeschaffung, tiefere Positionen für Personal-, Finanz-, übrigen Betriebsaufwand und Steuern sowie die Ausschüttung der dHolding als Folge der Fusion ihrer Tochter DiAx mit der Telekommunikationsfirma Sunrise. Es konnte also ein Jahresgewinn in der Höhe des Vorjahres erzielt werden. Die Kundschaft der EKS AG profitierte durch eine weitere Preissenkung auf den 1. Oktober 2002 vom guten Abschluss.

Der Verwaltungsrat mit ihrem Präsidenten, Baudirektor Hans-Peter Lenherr, beantragte die Ausrichtung einer ordentlichen 5-Prozent-Dividende von 1 Mio. Franken plus die Ausschüttung einer Sonderdividende in der Höhe von Fr. 520'000.- wegen der ausserordentlichen Dividendenausschüttung der dHolding.

Nachdem der Vertreter der Aktien, Finanzdirektor Hermann Keller, die diversen Berichte studiert hatte, beantragte er an der GV eine Erhöhung der Dividende auf 7 ½ Prozent, was Fr. 500'000.- ausmacht. Sicher ein positiver und sinnvoller Antrag bei der angespannten Situation der Kantonsfinanzen. Der Hochglanz-Geschäftsbericht lag allerdings bereits vor der GV fertig vor und der Bilanzgewinn muss deshalb jetzt noch eingeflickt werden, er beträgt neu Fr. 2'020'609.-.

Die verschiedenen Anträge von Verwaltungsrat und Aktionärsvertreter zeigen uns erneut deutlich, in welchem Clinch sich der Regierungsrat befindet. Der Baudirektor hat den Hut als Verwaltungsrat der EKS AG auf und der Finanzdirektor des Kantons den Hut als Aktionärsvertreter. Das führt zu einer ganz speziellen Art von GV, wo die Rollenverteilung etwas schwierig ist. Die Kompetenzen sind zwar klar geregelt, aber die praktische Umsetzung kann zu gewissen Schwierigkeiten führen.

Die Mitglieder der GPK verlangten zum Geschäftsbericht noch weitere Informationen, da eine gewisse Transparenz allgemein vermisst wurde. Die Zusatzunterlagen erhielten später aber alle Mitglieder der GPK. Diese Unterlagen bezogen sich auf Rückstellungen, Corporate Governance, Finanz- und Liquiditätsplanung, Pensionskasse und Rabattpolitik.

Regierungsrat Hans-Peter Lenherr hat in Aussicht gestellt, dem Kantonsrat in der Stellungnahme zum Postulat von Bernhard Egli zur Bewertung der EKS AG und den Finanzkennzahlen sowie der mutmasslichen Entwicklung weitere Informationen zu geben.

Die GPK hat schliesslich die meisten der Informationen, welche sie verlangt hatte, erhalten. Sie wäre aber froh, wenn diese beim nächsten Mal bereits zu Beginn der Beratungen klar auf dem Tisch lägen.

In diesem Sinne bleibt der GPK nur der Antrag an den Kantonsrat, den Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Die SP-Fraktion tut das ebenfalls.

**Annelies Keller:** Die SVP-Fraktion ist erfreut darüber, dass der Regierungsrat seine Aktionärsrechte wahrgenommen hat. Er hat, wie Sie wissen, die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dividende von 5 Prozent auf 7 ½ Prozent erhöht, so dass dem Kanton Schaffhausen als dem Eigentümer der EKS AG Fr. 500'000.- mehr zufließen. Wir empfehlen dem Verwaltungsrat, den Alleinaktionär künftig von Anfang an zu integrieren. Die SVP dankt den Mitarbeitenden sowie den Stromkunden der EKS AG für den Unternehmenserfolg.

Politiker und Aktionäre erwarten heute von Aktiengesellschaften vor allem eines: Transparenz. Bei der EKS AG ist diese im Geschäftsbericht – aber auch an der Sitzung mit der GPK – bescheiden ausgefallen. Bei der Schaffhauser Kantonalbank sind die schriftlichen und die mündlichen Darlegungen bedeutend informativer und transparenter.

Meine Damen und Herren, eine AG der öffentlichen Hand ist keine Familien-AG! Rechtlich gesehen besteht allerdings kein Unterschied. Wenn die Elektrizitätswirtschaft transparenter würde, könnten auch Branchenvergleiche bei diesen Monopolbetrieben angestellt werden, in der Art, wie sich die Kantonalbanken untereinander messen und bewerten.

Dank meiner Nachfrage in der GPK haben wir schliesslich im Nachhinein einen Rückstellungsspiegel erhalten. Dazu wird in Bezug auf die Personalvorsorge Werner Bolli Fragen stellen. Zudem hat sich die GPK nach der Corporate Governance erkundigt, analog den Darstellungen im Geschäftsbericht der Kantonalbank. In der schriftlichen Stellungnahme zur Corporate Governance zuhanden der GPK steht der Satz: „Die Richtlinien der SWX (Schweizer Börse) gelangen für die EKS AG nicht zur Anwendung, weshalb auf die Publikation verzichtet wird.“ Wir wissen natürlich auch, dass die Richtlinien der SWX Swiss Exchange nur für kotierte Gesellschaften gelten. Aber: Gesellschaften im Besitz der Öffentlichkeit oder kantonsnahe Gesellschaften wie etwa die Schifffahrtsgesellschaft werden in Zukunft nicht darum herum kommen, für Transparenz zu sorgen.

Wir haben Verständnis dafür, dass die EKS AG nicht gewillt war, die Liquiditätsplanung zuhanden des Kantonsrates offen zu legen. Wir sind jedoch immer noch guter Hoffnung, dass die GPK auf vertraulicher Basis mehr Informationen über die nicht betriebsnotwendigen liquiden Mittel der EKS AG

erhalten wird. Dies interessiert insbesondere vor dem Hintergrund einer Überführung der EKS AG in die Axpo, was ja nach wie vor das Ziel von Verwaltungsrat und Regierungsrat ist.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die SVP erwartet in Zukunft einen Geschäftsbericht mit umfassenden Informationen und mehr Transparenz. Sie nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

**Christian Heydecker:** Sehr geehrte Herren Regierungsräte, ich bedanke mich an erster Stelle dafür, dass Sie die von mir eingereichte und vom Kantonsrat überwiesene Motion so schnell – ohne formelle Revision des Elektrizitätsgesetzes – umgesetzt haben, um den Geschäftsbericht dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wir könnten ihn nur zur Kenntnis nehmen, und das komme der Kenntnisnahme von der Wetterprognose gleich. Diesen Vergleich stelle ich vehement in Abrede. Die Ausführungen von Annelies Keller haben gezeigt, dass eine Diskussion dieses Geschäftsberichtes im Kantonsrat oder auch in der GPK sehr wohl etwas bewirken kann. Aber in Sachen Transparenz ist der Geschäftsbericht unbedingt zu verbessern; die entsprechenden Konsequenzen werden auf das nächste Jahr sicher gezogen.

Ein Wort zur Corporate Governance: Lesen Sie Seite 15 des Geschäftsberichtes der Schaffhauser Kantonalbank. Es sind Platituden, die dort stehen. Diese bescheidenen Ausführungen dürfen nicht das Mass aller Dinge sein. Man kann es besser machen – und die EKS AG wird es künftig besser machen.

Voraussichtlich wird übrigens im Oktober 2003 erneut eine Reduktion – in Millionenhöhe! – der Stromtarife erfolgen.

**Christian Di Ronco:** 100'000 Kunden und die CVP-Fraktion danken der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern der EKS AG für die reibungslose Stromversorgung. Höchst erfreut entnehmen wir dem Bericht, dass die Zahl der Lehrlinge auf zehn erhöht wird; dies entgegen der allgemeinen Tendenz in der Schweiz zur Reduktion oder zum gänzlichen Abbau des Angebots an Ausbildungsplätzen.

Mit dem Nein des Kantons Zürich anlässlich der Abstimmung über die Verselbstständigung des EKZ hat die „Zusammenschlusswut“ einzelner Kantonswerke in die Axpo Holding eine willkommene Verschnaufpause erhalten. Es wurde die einmalige Möglichkeit geschaffen, die Situation in aller Ruhe zu überprüfen und zu überdenken, ob der eingeschlagene Weg der richtige sei. Zu viel ist noch unklar, beispielsweise die Bewertung der

Anlagen, die Rendite und die Strompreise. Bei der Behandlung des Postulats Egli werden wir sicher noch einiges zu hören bekommen.

Die Rendite mit 7 ½ Prozent plus Sonderdividende und die damit verbundene Ablieferung von 2 Mio. Franken an den Kanton erachten wir als eher bescheiden im Vergleich zur Rendite der Kantonalbank von 15 Prozent auf dem eingesetzten Eigenkapital.

Im Geschäftsbericht ist erwähnt, die heimische Wirtschaft brauche konkurrenzfähige und der Bürger faire Strompreise. Hier haben wir noch einiges Potenzial auszuschöpfen. Beim Studium von Bilanz und Erfolgsrechnung stellen sich folgende Fragen: 1. Ist es üblich, dass die Software im ersten Jahr mit 66 Prozent abgeschrieben wird? Damit wurden die Abschreibungen bei gleich bleibenden Investitionen um 1 Mio. Franken erhöht. Eine Software ist kein Anlagegut mit kurzer Nutzungsdauer. Ansonsten ist es die falsche Software. 2. Ist die Bildung von Rückstellungen im Bereich der Pensionskasse für einen allfälligen Übertritt in die Axpo-Holding einmalig? 3. Auch die Rückstellungen von 11,8 Mio. Franken können wir aufgrund der Auflistung nicht klar zuordnen. Wir sehen keine Einzelauflistung, sondern nur einen Gesamtbetrag. Es macht den Anschein, als wolle sich die EKS AG zur attraktiven Braut für die Axpo-Holding mausern. Regierungsrat Hans-Peter Lenherr kann diese Unklarheiten sicherlich aus der Welt schaffen. Die CVP-Fraktion nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis.

**Dieter Hafner:** Der Geschäftsbericht enthält etwas für mich höchst Erfreuliches: die wunderschönen Fotos von Max Baumann! Er bietet mir aber auch einen echten Frust, wenn ich auf Seite 11 den Bericht über die erneuerbaren Energien lese. Infolge wirtschaftlich angespannter Lage hat die Axpo-Aktion „Naturstrom“ zu kaum einem Rücklauf geführt; Naturstrom-Abonnenten haben gekündigt. Auch beim Solarstrom hat die angespannte wirtschaftliche Lage dazu geführt, dass von den wenigen Solarstromkunden 8 ihr Abo gekündigt haben. Das zeigt: 136 Idealistinnen und Idealisten sind bereit, einen hohen Preis für Solarstrom zu bezahlen, alle anderen Stromkunden fühlen sich gar nicht betroffen. Es ist also keineswegs „Solarstrom für jedermann“. Ich würde es sehr begrüßen – und hier würde ich Einfluss nehmen, wenn das EKS nicht eine selbstständige AG wäre –, dass dieser Solarstrom an alle verteilt wird. Das macht kalkulatorisch den Bruchteil eines Rappens aus. Ich gehöre zu denjenigen, die in der Stadt Schaffhausen Solarstrom beziehen, aber ich komme mir echt dumm vor. Es darf doch nicht sein, dass der Solarstrom von ein paar wenigen Göttis und Sponsoren finanziert wird. Das ist mein Ärger.

**Werner Bolli:** Ich habe Fragen zu Seite 22. 1. Die Mitarbeitenden der EKS AG gehen bei der Kantonalen Pensionskasse weg. Wie wird das finanziert? Wir sehen auf derselben Seite eine Bildung von Rückstellungen. Im so genannten Rückstellungsspiegel habe ich einen Bestand von 8,7 Mio. Franken per 2001 gefunden. 4,54 Mio. Franken würden für „Restrukturierungen Pensionskasse“ entnommen. Geht es da um zusätzliche Einkäufe oder um so genannte Leistungsverbesserungen? Wie beteiligt sich der Arbeitnehmer beziehungsweise der Arbeitgeber an besseren Leistungen? Wie viele Personen betrifft es?

Dann hätten wir einen Saldo der Rückstellungen unter dem Titel Restrukturierungsreserven von rund 4,2 Mio. Franken. Was steht an Restrukturierung noch an?

**Gerold Meier:** Wenn Sie die Wetterprognose kritisieren, kümmert das Petrus wenig. Wenn wir Kenntnis nehmen vom Geschäftsbericht der EKS AG und ihn kritisieren, hat das seine Wirkungen. Der Regierungsrat beziehungsweise der Verwaltungsrat dieser EKS AG weiss genau, dass wir über das Zur-Kennntnis-Nehmen hinaus im Kantonsrat noch weitere Kompetenzen haben. Es gibt in diesem Zusammenhang die Motion Markus Müller, das Postulat Markus Müller und das Postulat Bernhard Egli.

Das EKS ist im Wesentlichen ein Verteilnetz für elektrische Energie. Das EKS handelt wohl auch mit elektrischer Energie. Die Investitionen liegen zur Hauptsache im Netz. Der Regierungsrat vertritt die Aktionärsrechte; alle Aktien gehören dem Kanton. Der Regierungsrat ist damit verantwortlich für eine ökonomische Bewirtschaftung dieses Staatsvermögens. Zur Beurteilung, ob der Regierungsrat seiner Verantwortung gerecht geworden ist, müssen wir wissen, welchen Wert dieses Unternehmen hat. Da das Unternehmen jedenfalls im Kanton Schaffhausen ein Monopolunternehmen ist, ist die Schätzung des Unternehmenswertes grundsätzlich sehr einfach: Als Unternehmen des Service public und im Eigentum des Staates soll es keine Monopolgewinne erzielen; es soll aber das investierte Eigenkapital korrekt verzinsen. Den Wert des Unternehmens veranschlage ich auf 150 bis 250 Mio. Franken. Geht man von 200 Mio. Franken, einem Zinssatz von 3 bis 4 Prozent und einer Risikoprämie von  $\frac{1}{2}$  Prozent aus, so kommt man auf einen – zu postulierenden – Ertrag von 8 Mio. Franken. Der Regierungsrat beziehungsweise diese AG liefert uns aber nur einen Viertel davon ab, also 1 Prozent des anzunehmenden Wertes. Damit dürfen wir uns nicht abfinden! Die Politik des Regierungsrates ist übrigens arg widersprüchlich: Er will die Steuern jährlich um jeweils 2 Steuerprozent senken, lehnt es aber ab, die

Möglichkeiten hiezu auszuschöpfen. Die fehlenden 6 Millionen machen immerhin schon 3 Steuerprozent aus.

Man wird nun vielleicht argumentieren, eine Erhöhung des Ertrags sei nur durch Erhöhung des Strompreises möglich. Nun widerspricht es aber unserer ganzen Wirtschaftsordnung, dass der Staat einzelne Wirtschaftsgüter direkt oder indirekt subventioniert. Im Übrigen ist die Energie ohnehin so billig, dass sie massenhaft vergeudet wird. Das ist weder volkswirtschaftlich noch im Rahmen des Umweltschutzes tragbar.

Regierungsräte sprechen davon, dass es sinnvoll wäre, das EKS ganz oder teilweise zu deinvestieren, also zu veräussern. Das würde heissen, die Kontrolle über dieses elementar wichtige Unternehmen des Service public aufzugeben und gleichzeitig auf einen sicheren Ertrag zu verzichten. Ich erwarte von Ihnen, dass Sie das mit mir zusammen verhindern.

Es geht heute darum, dass das EKS wieder in die demokratische Verantwortung zurückgeführt wird. Bis jetzt haben wir zugelassen, dass der Regierungsrat den sicher möglichen Ertrag dieses Volksvermögens verschleudert. Der Kantonsrat hat die Aufgabe, ihn daran zu hindern. Das Postulat Egli ist deshalb zu überweisen, und in der vorbereitenden EKS-Kommission sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Vorweg einige grundsätzliche Bemerkungen: Das Ergebnis ist zwar nicht mehr ganz so gut wie dasjenige des Vorjahrs, aber immerhin das zweitbeste in der Geschichte des EKS. Innerhalb von fünf Jahren wurde der Personalbestand von 100 auf 76 Stellen reduziert. Im Geschäftsjahr 2001/02 wurde der Personalbestand um 5 Personen abgebaut, was zu einer besoldungsmässigen Reduktion um 4 Prozent führte. Auch dank dieser Effizienzverbesserungen innerhalb der EKS AG konnten wir gleichzeitig die Strompreise reduzieren, die Dividende erhöhen und auch die Liquidität des Unternehmens verbessern. Der Kanton profitiert von der EKS AG nicht nur in Form von Dividenden, sondern auch von Steuern. Auch das können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen. Von den rund Fr. 800'000.- Steuern, die im Geschäftsbericht ausgewiesen sind, entfallen gut Fr. 500'000 auf die Schweiz, davon gut Fr. 400'000.- auf Kanton und Stadt. Insgesamt haben sich die Ablieferungen des EKS an den Kanton seit der Umwandlung in eine AG ungefähr verdoppelt. Deshalb bin ich auch erfreut, dass zumindest die Sprecher von SVP und CVP dem Personal und der Geschäftsleitung der EKS AG ihren Dank ausgesprochen haben.

Zu Liselotte Flubacher: Ich kann hier unmöglich detailliert Auskunft über die Rabatte für Grosskunden geben. Der GPK gegenüber könnten allenfalls gewisse vertrauliche Informationen gegeben werden. Richtig ist, dass wir

den deutschen Grosskunden teilweise – allerdings nur dank Unterstützung der Axpo – günstigere Preise anbieten konnten. Die Axpo hat uns tiefere Preise gemacht, damit wir in Deutschland konkurrenzfähig zu bleiben vermochten. Ansonsten hätten wir diese Kunden verloren. In Deutschland ist das Preisniveau aber bereits wieder leicht am Steigen, so dass wir unsere Preise nach oben anpassen konnten.

Wir haben in den letzten Jahren im Schweizer Tarifgebiet der EKS AG die Preise um 12 ½ Prozent reduziert. Bei allen Preissenkungen haben sämtliche Kategorien profitiert: Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushalte. Auch für diesen Herbst hat der Verwaltungsrat erneut Preissenkungen beschlossen; sie schwanken zwischen 3 Prozent (Haushalte) und 5 Prozent (Gewerbe und Industrie).

Zu Annelies Keller: In Sachen Transparenz und Corporate Governance tun wir das, was im Geschäftsbericht der Kantonalbank steht, ebenfalls. Wir diskutieren die Quartalsberichte der Geschäftsleitung genau so.

Zur Liquiditätsplanung: Es handelt sich um etwas sehr Vertrauliches. Die entsprechenden Papiere können wir nicht einfach abgeben; aber der GPK sollen sie offen gelegt werden.

Die Abschreibungen werden selbstverständlich im Rahmen des gesetzlich und steuerrechtlich Zulässigen getätigt. Wir haben – zugegebenermassen – sehr grosszügig abgeschrieben und die Liquidität dennoch verbessert.

Zu den Rückstellungen: Es handelt sich um zehn Positionen. Ich werde der CVP, die ja nicht in der GPK vertreten ist, eine Kopie der Unterlagen zustellen, die an die GPK gegangen sind.

Zum Solarstrom: Wir sind selber genau so erstaunt. Wir haben noch einen Stromsparfonds, mit dem wir grosszügig Solar- und Biogasanlagen unterstützen. Wir machen Propaganda für den Solarstrom. Dieser Strom ist wirklich subventioniert. Aber es braucht auch Abnehmer!

Zu Werner Bolli: An der Klausursitzung Anfang Juli 2003 wird der Verwaltungsrat formell über den Weggang von der Kantonalen Pensionskasse entscheiden. Wir müssen – dessen sind wir uns bewusst – mit der Pensionskasse des Kantons eine Lösung finden, damit das entstehende Loch wieder gestopft werden kann. Wir haben auch dafür eine Rückstellung getätigt.

Zu den Rückstellungen für Restrukturierungen: Es handelt sich um 4,5 Mio. Franken. Diese Rückstellung haben wir getätigt im Hinblick auf den Zusammenschluss der Kantonswerke, der nun leider in die Ferne gerückt ist. Es hätte sich um Sozialplankosten bei einem weiteren Personalabbau gehandelt. Wir müssen uns überlegen, ob wir diese Rückstellung herausnehmen können.

Auf das Votum von Gerold Meier – er hat ja das Postulat Egli angesprochen – möchte ich im Detail nicht eingehen, sonst müsste ich mich zwei Mal zur selben Sache äussern. Nur Folgendes: Gerold Meier sagt immer dasselbe. Das wird dadurch nicht richtiger. Wir sind primär ein Verteilnetz. Wir beziehen den Strom von der Axpo und verkaufen ihn weiter; ein Stromhändler sind wir indessen nicht. Er spricht immer vom investierten Eigenkapital des Kantons. Dazu werde ich bei der Behandlung des Postulats Egli Stellung nehmen. Es gibt schlichtweg kein investiertes Eigenkapital des Kantons in der EKS AG. Soweit Kapital und Reserven vorhanden sind, kommen sie zu 100 Prozent von den Stromkonsumenten, nicht vom Kanton. Deswegen soll – wenn Spielraum vorhanden ist –, nicht nur der Aktionär, also der Kanton, profitieren, sondern es sollen auch die Stromkunden auf ihre Rechnung kommen. Die Behauptung, unsere Strompreise seien zu tief, ist Unsinn. Im Quervergleich mit den Konkurrenten und dem nahen Ausland sind sie zu hoch! Sie müssen gesenkt werden können. Es muss also stets ein Ausgleich zwischen den Interessen der Stromkonsumenten und denen des Kantons als Aktionär gesucht werden.

Unsere Dividende ist übrigens im Vergleich mit allen Kantonswerken die höchste. Geschäftsleitung und Mitarbeitende haben unseren Dank sicher verdient.

Ich habe nichts zu verstecken und bin um Transparenz bemüht. Ich werde dafür sorgen, dass im nächsten Verwaltungsbericht die Ausführungen zur Corporate Governance enthalten sind.

**Marcel Wenger:** Ich bedanke mich ausdrücklich für die Steuererträge der EKS AG in der Stadt. Wir haben mit der EKS AG ein finanz- und ertragsstarkes Unternehmen. Das freut mich. Wer ein solches Unternehmen einfach so aus den Händen gibt, der muss sich schon fragen, ob er sich auf dem richtigen Kurs befindet. Ich bin froh, dass der Regierungsrat sein Wort gehalten und die Aktien nicht übertragen hat. Mit all den freien Reserven von 53 Mio. Franken, die heute in der Bilanz stehen, wäre das sicher ein Fehler gewesen. Das Netz der EKS AG ist ein enormer volkswirtschaftlicher Faktor.

**Alfred Sieber:** Nochmals kurz zur Pensionskasse. Die Mitarbeitenden sollen in die neue Pensionskasse übertreten und bessere Leistungen haben. Wer finanziert diese Leistungsverbesserungen? Das EKS? Bezahlen auch die Mitarbeitenden einen Teil? Beahlt alles der Staat, so stellen wir diese Mitarbeitenden besser als die Staatsangestellten.

**Bernhard Egli:** Ich erwarte eine Stellungnahme des Regierungsrates zum weiteren Vorgehen.

**Regierungsrat Hans-Peter Lenherr:** Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat einen ergänzenden Bericht und Antrag mit einer formellen Gesetzesänderung – die Kompetenzen betreffend – unterbreiten. Werner Bolli möchte wissen, wer die Deckungslücken von 88 auf 100 Prozent finanziert. Ich gehe davon aus, dass dies die EKS AG sein wird.

**Schluss** der Sitzung: 12.00 Uhr